

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 04/2024

Veröffentlicht am: 31.01.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 6. Dezember 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„*Language, Discourse and Power*“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie für den

Nebenfachteilstudiengang

“*Language, Discourse and Power*”

der Philipps-Universität Marburg

vom 6. Dezember 2023

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

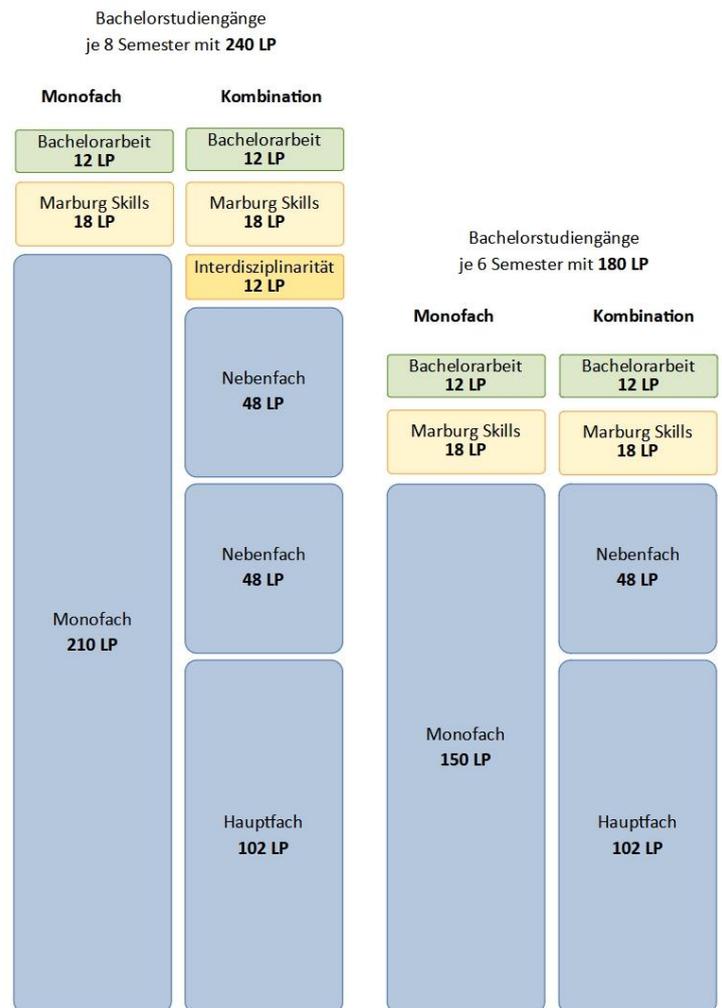
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziele des Studiums	4
§ 3 Bachelorgrad	5
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	8
§ 10 Module und Leistungspunkte	8
§ 11 Praxismodule	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	9
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	9
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 17 Studienleistungen	10
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	10
§ 18 Prüfungsausschuss	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	10
§ 23 Prüfungen	11
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	11
§ 25 Bachelorarbeit	12
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	13
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	14
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 31 Freiversuch	15
§ 32 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	15
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	15
§ 35 Zeugnis	15
§ 36 Urkunde	15
§ 37 Diploma Supplement	15
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	15
IV. Schlussbestimmungen	15
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	15
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	17
Anlage 2: Modulliste	20
Anlage 3: Importmodulliste	26
Anlage 4: Exportmodulliste	27

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Hauptfachteilstudiengang) „Language, Discourse and Power“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Nebenfachteilstudiengang) „Language, Discourse and Power“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Hauptfachstudierende erhalten eine intensive linguistische Ausbildung im Bereich der angewandten empirischen Linguistik. Insbesondere fokussiert der Studiengang auf die Interaktion von Sprachverwendung und Machtstrukturen sowie von Sprachverwendung und gesellschaftlichen Strukturen und befähigt die Studierenden in besonderer Weise dazu, die Rolle der Sprache bei gesellschaftlichen und auf vielerlei Weise mediatisierten Aushandlungsprozessen sowie ihre Rolle beim Entstehen, beim Erhalt und beim Verändern von Machtstrukturen wissenschaftlich fundiert zu analysieren, zu beschreiben und zu reflektieren. Zudem verfügen die Absolventinnen und Absolventen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Der Umgang mit den Konzepten und Methoden der modernen empirischen angewandten Linguistik befähigt die Absolventinnen und Absolventen zu kritischem Denken.

(2) Die projektbasierten Veranstaltungen des Vertiefungs- und Abschlussbereichs führen die Absolventinnen und Absolventen in besonderer Weise an eigenständige, wissenschaftlichen Standards genügende Forschung heran und schulen zudem in den interaktiv und kommunikativ orientierten Veranstaltungen der Abschlussmodule (Communicating Science) Teamarbeit, wertschätzende und zielführende Kommunikation sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in fachlichen und fachfremden sowie akademischen und nichtakademischen Kontexten verständlich und adressatenadäquat zu präsentieren. Die Einbindung einer berufsorientierenden Pflichtveranstaltung im Grundstudium unterstützt die Studierenden schon früh dabei, die Relevanz der Studieninhalte für mögliche spätere Berufsfelder zu erkennen und zu reflektieren. Das verpflichtende Praktikum während des Hauptstudiums gewährt einen vertieften Einblick in die Berufswelt und unterstützt die Absolventinnen und Absolventen bei der späteren Berufswahl. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über selbstsicheres Auftreten in wissenschaftlichen, kommunikativen und administrativen Kontexten und sind in der Lage auch komplexe Zusammenhänge in kurzer Zeit zu erfassen und adressatenadäquat über diese in Austausch zu treten. Auf der Grundlage eines empfohlenen halbjährigen Auslandsaufenthaltes sowie durch die im Studium erworbenen Englischkenntnisse sind die Absolventinnen und Absolventen in besonderer Weise auch auf dem internationalen Arbeitsmarkt konkurrenzfähig.

(3) Zu den Arbeitsfeldern zählen vor allem Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikationsberatung und Consulting aber auch die Bereiche Universität, Human Resources, Verlagswesen, Medien und Medienproduktion, Tourismus und Dokumentations- und Bibliothekswesen, Wissenschaftsmanagement, Projektmanagement, Content-Marketing sowie Sprachunterricht in Wirtschaft und Industrie, Werbung, Politik, Handel und Verkehr.

(4) Nebenfachstudierende erwerben die Fähigkeit, die Rolle der Sprache bei gesellschaftlichen und in vielerlei Weise mediatisierten Aushandlungsprozessen sowie ihre Rolle beim Entstehen, beim Erhalt und beim Verändern von Machtstrukturen wissenschaftlich fundiert zu analysieren, zu beschreiben und zu reflektieren. Je nach gewähltem Hauptfach stehen die oben genannten Berufsfelder auch den Studierenden des Nebenfachs offen.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.

(2) Für den Hauptfachteilstudiengang „Language, Discourse and Power“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Für den Nebenfachteilstudiengang „Language, Discourse and Power“ gilt: Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Language, Discourse and Power“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist. Eine Kombination des Hauptfachs „Language, Discourse and Power“ mit dem Nebenfach „Language, Discourse and Power“ ist ausgeschlossen.

(2) Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Hauptfachteilstudiengang ist der Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau C1.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für den Nebenfachteilstudiengang ist der Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2.

(4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Language, Discourse and Power“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Hauptfachteilstudiengang „Language, Discourse and Power“ gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau, Vertiefung, Abschluss und Praxis. Der Nebenfachteilstudiengang gliedert sich in die Studienbereiche Basis, Aufbau und Vertiefung.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtable für den Hauptfachteilstudiengang

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basis		36	
Introduction to Language, Discourse and Power: Linguistics	PF	6	
Introduction to Language, Discourse and Power: Key Concepts	PF	6	
Empirical Methods*	PF	12	
Language in Use I*	PF	12	
Aufbau		24	
Exploring Language, Discourse and Power: Intercultural Communication	WP	6	
Exploring Language, Discourse and Power: Sociolinguistics	WP	6	
Exploring Language, Discourse and Power: Critical Discourse Analysis	WP	6	
Exploring Language, Discourse and Power: Language and the Media	WP	6	
Language in Use II*	PF	12	
Vertiefung		12	
Researching Language, Discourse and Power	PF	12	
Praxis und Profil		18	
Internship*	PF	12	
Job Skills*	PF	6	
Abschluss		12	
Communicating Science Hf	PF	12	
Summe Fachanteil		102	
Bachelorarbeit		12	
Bachelor's Thesis Language, Discourse and Power	PF	12	

*gem. Anlage 3 Importmodulliste

Studienstrukturtable für den Nebenfachteilstudiengang

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
Basis		0 bis 24	
Introduction to Language, Discourse and Power: Linguistics	WP	6	
Introduction to Language, Discourse and Power: Key Concepts	WP	6	
Empirical Methods*	WP	12	
Aufbau		0 bis 24	
Exploring Language, Discourse and Power: Intercultural Communication	WP	6	
Exploring Language, Discourse and Power: Sociolinguistics	WP	6	
Exploring Language, Discourse and Power: Critical Discourse Analysis	WP	6	
Exploring Language, Discourse and Power: Language and the Media	WP	6	
Vertiefung		12	
Researching Language, Discourse and Power	PF	12	
Abschluss		0 oder 12	
Communicating Science Nf**	PF, wenn BA- Arbeit im Nf	12	
Summe Fachanteil		48	
Bachelorarbeit		12	

Bachelorarbeit Language, Discourse and Power	PF, wenn BA-Arbeit im Nf	12	

*gem. Anlage 3 Importmodulliste

** Communicating Science Nf ist obligatorisch, wenn Studierende im Nf ihre Bachelorarbeit schreiben möchten. Das Modul läuft begleitend zum Schreiben der Bachelorarbeit.

(3) Der Studienbereich Basis widmet sich der Einführung grundlegender Konzepte und Methoden der empirischen Linguistik sowie der Einführung grundlegender Konzepte von Macht. Sprachpraktische Module ermöglichen es den Studierenden, ihre Sprachkenntnisse des Englischen zu verbessern.

(4) Der Studienbereich Aufbau fokussiert auf Teilbereiche der angewandten Linguistik, die in besonderer Weise für die Analyse und Reflexion der Relevanz der Sprache für gesellschaftliche Aushandlungsprozesse sowie für das Entstehen, den Erhalt bzw. das Verändern von Machtstrukturen relevant sind. Sprachpraktische Module ermöglichen es den Studierenden, ihre Sprachkenntnisse des Englischen weiter zu verbessern.

(5) In den projektorientierten und forschungsbasierten Veranstaltungen des Moduls ‚Researching Language, Discourse and Power‘ des Studienbereichs Vertiefung werden die Studierenden an Konzeption, Planung, Durchführung und Reflexion eigener Forschungsprojekte herangeführt.

(6) Der Studienbereich Abschluss schult Teamarbeit, wertschätzende und zielführende Kommunikation sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in fachlichen und fachfremden sowie akademischen und nichtakademischen Kontexten verständlich und adressatenadäquat zu präsentieren.

(7) Die berufsorientierten Module im Studienbereich Praxis und Profil dienen einer ersten Orientierung auf dem Arbeitsmarkt und der Reflexion der eigenen Talente und Fähigkeiten in Bezug auf die Arbeitswelt. Zudem erhalten die Studierenden die Möglichkeit, im Modul Job Skills zusätzliche berufsrelevante Fertigkeiten in eigener Verantwortung zu erwerben.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/fb10/studium/studiengänge/ba-ldp>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende, die im Rahmen eines sechssemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits mindestens 144 LP oder im

Rahmen eines achtsemestrigen Mono- bzw. Kombinationsstudiengangs bereits 204 LP erworben haben und auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module eines zu spezifizierenden Masterstudiengangs im Umfang von maximal 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs anerkannt werden.

(3) Der Hauptfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Nebenfachteilstudiengang kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfachteilstudiengang ab. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für das dritte und vierte Semester vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden. Für Nebenfachstudierende wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierende schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs „Language, Discourse and Power“ ist ein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Hauptfachteilstudiengangs „Language, Discourse and Power“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende

trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch Wahlpflichtmodule im Studienbereich Aufbau im Umfang von 12 LP zu ersetzen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Language, Discourse and Power“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche

des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmen.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- der Bachelorarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Projekte (z.B. Webseiten, Vlogs, Blogs, Poster)

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen (üblicherweise bis zum Ende des Semesters, in der die Veranstaltung belegt wurde). Hausarbeiten sind innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 4 bis 6 Wochen zu erstellen. Hier nicht angeführte Regelungen zu einzelnen Prüfungsformen sind der Anlage 2 (Modulliste) zu entnehmen.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Für den Hauptfachteilstudiengang gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen. Für den Nebenfachteilstudiengang gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen. Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der angewandten Linguistik (mit besonderer Berücksichtigung der Interaktion von Sprache und Macht) unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine komplexe Fragestellung zum Einfluss der Sprache auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse formuliert und auf der Grundlage selbst erhobener oder aus bestehenden Datenbasen (z.B. Korpora) gewonnener Daten und unter Anwendung angemessener (auch fortgeschrittener) sprachwissenschaftlicher Methoden beantwortet. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Hauptfachteilstudiengang alle Module in den Studienbereichen Basis und Aufbau erfolgreich abgeschlossen sind. Im Nebenfachteilstudiengang setzt die Zulassung zur Bachelorarbeit den erfolgreichen Abschluss von 24 LP in den Studienbereichen Basis und Aufbau sowie kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach voraus. In beiden Teilstudiengängen ist das Modul Communicating Science (Hf/Nf) begleitend zur Erstellung der Bachelorarbeit vorgesehen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von drei Monaten. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Studentin oder der Student eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Marburg, den 31.01.2024

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 01.02.2024

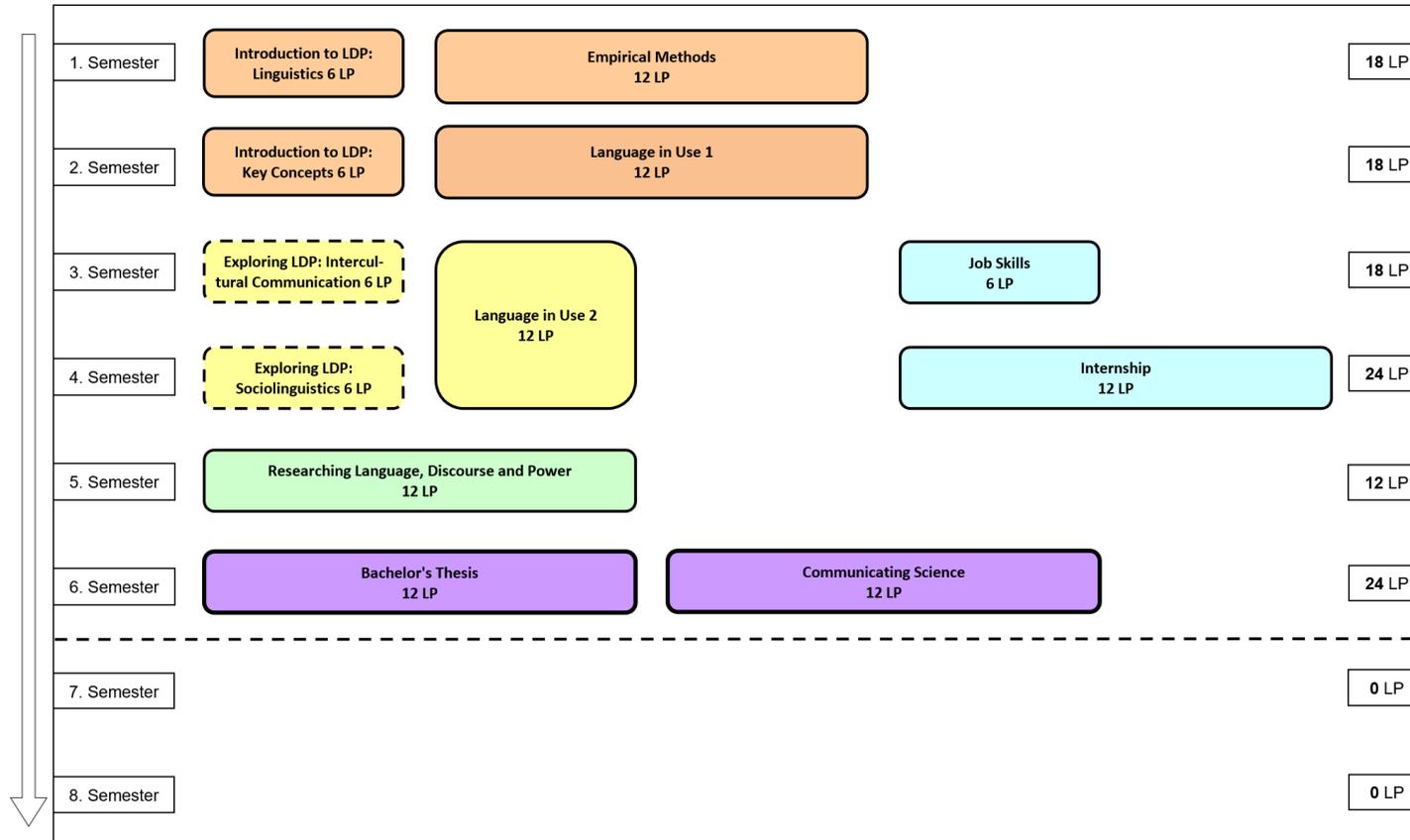
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

BA Language, Discourse and Power

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das **Hauptfach** im Kombinationsbachelorstudiengang
Beginn **nur** zum Wintersemester¹

Legende

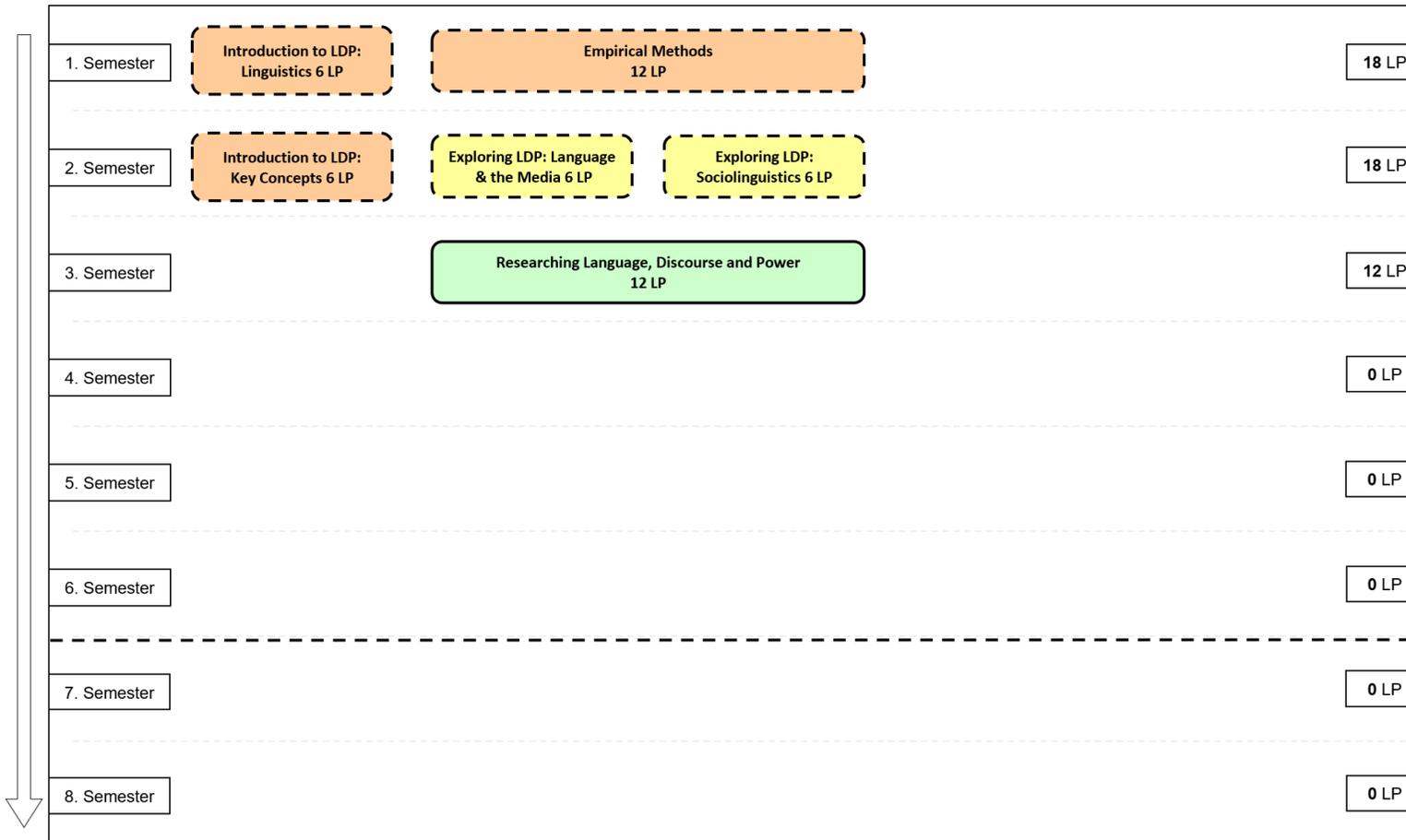
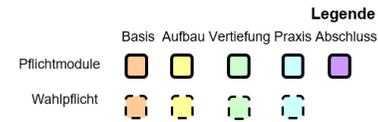
Basis Aufbau Vertiefung Praxis Abschluss
 Pflichtmodule ■ ■ ■ ■ ■
 Wahlpflicht ■ ■ ■ ■



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der Idealtypische Studienverlauf.

BA Language, Discourse and Power

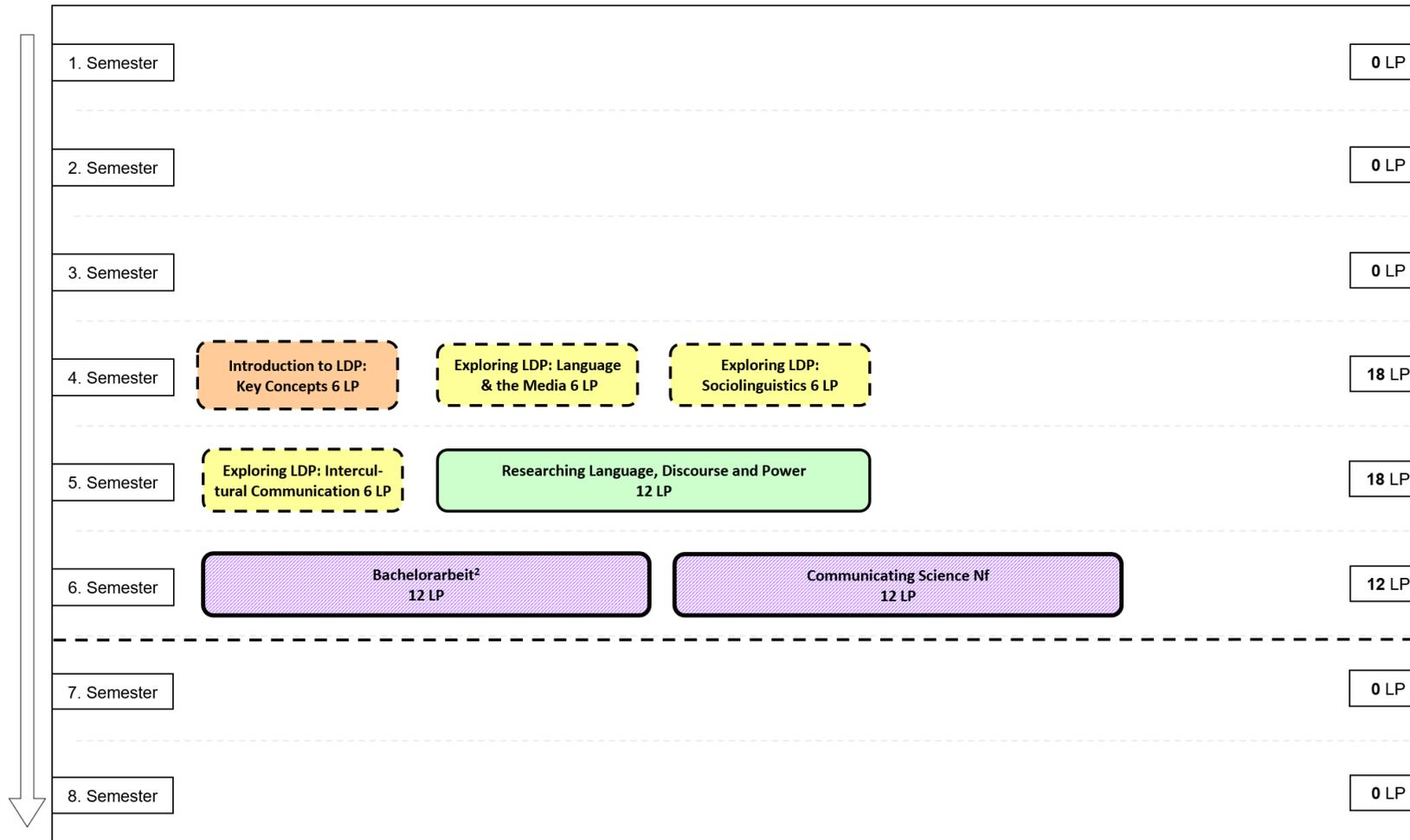
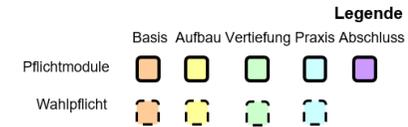
Exemplarischer Studienverlaufsplan für das **Nebenfach** im Kombinationsbachelorstudiengang
 Beginn zum Wintersemester; **Studiendauer drei Semester, Bachelor-Arbeit nicht im Nebenfach**



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren SIPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.
² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

BA Language, Discourse and Power

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das **Nebenfach** im Kombinationsbachelorstudiengang
 Beginn zum Sommersemester; **Studiendauer drei Semester, Bachelor-Arbeit im Nebenfach**



¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

² Eine BA-Arbeit ist in der Regel nur im Hauptfach vorgesehen bzw. nur auf Antrag im Nebenfach zu absolvieren.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Introduction to Language, Discourse and Power: Linguistics	6	PF (Hf) WP (Nf)	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die grundlegende Terminologie, Konzepte und Methoden der Kerngebiete der synchronen englischen Sprachwissenschaft und ausgewählter angrenzender Bereiche wie zum Beispiel kritische Diskursanalyse oder Politolinguistik zu benennen und einzuordnen.	keine	Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.)
Introduction to Language, Discourse and Power: Key Concepts	6	PF (Hf) WP (Nf)	Basis	Die Studierenden erwerben Einblicke in verschiedene Konzeptionen von Macht. Die Studierende sind in der Lage, ihr Wissen über die Grundlagen zur Beschreibung und Analyse der Rolle von Sprache im Rahmen von gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen sowie beim Entstehen, Erhalt und Verändern von Machtstrukturen (selbständig) einzusetzen.	keine	Modulprüfung: Klausur (60-90 Min.)
Exploring Language, Discourse and Power: Intercultural Communication	6	WP	Aufbau	Die Studierenden sind in der Lage, nach Abschluss des Moduls unter Rückgriff auf ihre fundierten Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Ansätze sprachliches Handeln in mehrsprachigen oder interkulturellen Konstellationen zu beschreiben, zu analysieren, zu evaluieren und zu diskutieren. Sie sind in der Lage, zentrale Konzepte und Methoden der Interkulturelle-Kommunikationsforschung auf (auch selbst erhobene) Sprachdaten anzuwenden sowie die Relevanz der Erforschung interkultureller Kommunikation für die Beschreibung und Analyse der Rolle von Sprache im Rahmen von gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen sowie	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 4000 Wörter) oder Klausur (60-90 Minuten) oder Projekt (4-6 Wochen)

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				beim Entstehen, Erhalt und Verändern von Machtstrukturen einzuschätzen.		
Exploring Language, Discourse and Power: Sociolinguistics	6	WP	Aufbau	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über fundierte Kenntnisse der Soziolinguistik und sind in der Lage, Theorien und Konzepte der Soziolinguistik kritisch zu reflektieren. Weiterhin sind die Studierenden befähigt, zentrale Konzepte und Methoden der Soziolinguistik auf (auch selbst erhobene) Sprachdaten anzuwenden sowie ihre Relevanz für die Beschreibung und Analyse der Rolle von Sprache im Rahmen von gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen sowie beim Entstehen, Erhalt und Verändern von Machtstrukturen einzuschätzen.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 4000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (60-90 Minuten) <i>oder</i> Projekt (4-6 Wochen)
Exploring Language, Discourse and Power: Critical Discourse Analysis	6	WP	Aufbau	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über fundierte Kenntnisse der Diskursanalyse und sind in der Lage, Theorien und Konzepte der kritischen Diskursanalyse kritisch zu reflektieren. Weiterhin sind die Studierenden befähigt, zentrale Konzepte und Methoden der kritischen Diskursanalyse auf (auch selbst erhobene) Sprachdaten anzuwenden sowie ihre Relevanz für die Beschreibung und Analyse der Rolle von Sprache im Rahmen von gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen sowie beim Entstehen, Erhalt und Verändern von Machtstrukturen einzuschätzen.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 4000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (60-90 Minuten) <i>oder</i> Projekt (4-6 Wochen)
Exploring Language, Discourse and Power: Language and the Media	6	WP	Aufbau	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über fundierte Kenntnisse über die wechselseitige Beeinflussung von Sprache und Medien sowie über Ansätze und Konzepte zur Beschreibung dieser Wechselwirkung. Die	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 4000 Wörter) <i>oder</i> Klausur (60-90 Minuten) <i>oder</i>

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Studierenden sind in der Lage, diese Ansätze und Konzepte kritisch zu reflektieren und sie bei der Analyse von (auch selbst erhobenen) Sprachdaten anzuwenden. Schließlich können Studierende die Relevanz der wechselseitigen Beeinflussung von Sprache und Medien für die Analyse sprachlicher Einflüsse auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse sowie beim Entstehen, Erhalt und Verändern von Machtstrukturen einschätzen.		Projekt (4-6 Wochen)
Researching Language, Discourse and Power	12	PF	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, eine beispielhafte/unterstützt entwickelte Fragestellung zum Einfluss der Sprache auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse sowie auf das Entstehen, den Erhalt bzw. das Verändern von Machtstrukturen zu formulieren und auf der Grundlage selbst erhobener Daten und unter Anwendung angemessener sprachwissenschaftlicher Methoden zu beantworten.	Erfolgreicher Abschluss von 24 LP aus den Studienbereichen Basis und/oder Aufbau.	Modulprüfung: Hausarbeit (ca. 4000 Wörter) <i>oder</i> Projekt (4-6 Wochen)
Communicating Science Hf	12	PF	Ab-schluss	Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellung, Datengrundlage, Methoden und Ergebnisse (bzw. den jeweiligen gegenwärtigen Stand) der eigenen BA-Arbeit darzustellen. Zudem sind sie in der Lage, Probleme und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des eigenen Forschungsthemas in angemessener Weise darzustellen und im Gespräch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Betreuerinnen und Betreuern zu lösen. Des Weiteren sind die Studierenden in der Lage, in kurzer Zeit komplexe Forschungsvorhaben ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen zu erfassen und zur Lösung von Forschungsvorhaben betreffenden Schwierigkeiten und Problemen beizutragen. Schließlich sind die Studierenden in	Erfolgreicher Abschluss von Modulen aus den Bereichen Basis, Aufbau und Vertiefung im Umfang von 60 LP	Anwesenheitspflicht Studienleistungen: 2 Präsentationen im Kolloquium (max. 30 Min.) <i>sowie</i> Mitarbeit bei Organisation und Durchführung einer Konferenz. Insbesondere müssen die Absolventinnen und Absolventen zu mind. einem der folgenden Arbeitsschritte beigetragen haben:

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				der Lage, Fragestellung, Datengrundlage, Methoden und Ergebnisse eines Forschungsprojekts zum Einfluss der Sprache auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse sowie auf das Entstehen, den Erhalt bzw. das Verändern von Machtstrukturen in Form eines Vortrags, Posters, Blog- oder Vlogeintrags adressatenadäquat einer (auch fachfremden) akademischen sowie einer nichtakademischen Öffentlichkeit zu präsentieren. Zudem sind die Studierenden in der Lage, eine kleine wissenschaftliche Konferenz zu organisieren, zu bewerben und durchzuführen.		<ul style="list-style-type: none"> - Organisation von Räumen, Technik und ‚Verpflegung‘ - Organisation des Programms - Book of abstracts - Onlinepräsenz - Werbemaßnahmen <p>Modulprüfung: Eine Präsentation (max. 30 Min.) bei der Konferenz</p>
Communicating Science Nf	12	PF, wenn Bache- lorarbeit im NF	Ab- schluss	Die Studierenden sind in der Lage, Fragestellung, Datengrundlage, Methoden und Ergebnisse (bzw. den jeweiligen gegenwärtigen Stand) der eigenen BA-Arbeit darzustellen. Zudem sind sie in der Lage, Probleme und Schwierigkeiten bei der Bearbeitung des eigenen Forschungsthemas in angemessener Weise darzustellen und im Gespräch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Betreuerinnen und Betreuern zu lösen. Des Weiteren sind die Studierenden der Lage, in kurzer Zeit komplexe Forschungsvorhaben ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen zu erfassen und zur Lösung von Forschungsvorhaben betreffenden Schwierigkeiten und Problemen beizutragen. Schließlich sind die Studierenden in der Lage, Fragestellung, Datengrundlage, Methoden und Ergebnisse eines Forschungsprojekts zum Einfluss der Sprache auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse sowie auf das Entstehen, den Erhalt bzw. das Verändern von Machtstrukturen in Form eines Vortrags, Posters, Blog- oder Vlogeintrags adressatenadäquat einer (auch fachfremden) akademischen sowie einer	Erfolgreicher Abschluss von Modulen aus den Bereichen Basis, Aufbau und Vertiefung im Umfang von 24 LP	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Studienleistungen: 2 Präsentationen im Kolloquium (max. 30 Min.) sowie Mitarbeit bei Organisation und Durchführung einer Konferenz. Insbesondere müssen die Absolventinnen und Absolventen zu mind. einem der folgenden Arbeitsschritte beigetragen haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation von Räumen, Technik und ‚Verpflegung‘ - Organisation des Programms - Book of abstracts - Onlinepräsenz - Werbemaßnahmen

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				nichtakademischen Öffentlichkeit zu präsentieren. Zudem sind die Studierenden in der Lage, eine kleine wissenschaftliche Konferenz zu organisieren, zu bewerben und durchzuführen.		Modulprüfung: Eine Präsentation (max. 30 Min.) bei der Konferenz
Bachelor's Thesis Language, Discourse and Power	12	PF	Ab- schluss	In der Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen der Forschung, Darstellung, Reflexion und Wissenspräsentation anhand eines abgegrenzten Gegenstandes auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau eigenständig zu vertiefen und in schriftlicher Form umzusetzen. Hierbei sind die Studierenden in der Lage, eine komplexe, selbst entwickelte Fragestellung zum Einfluss der Sprache auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse sowie auf das Entstehen, den Erhalt bzw. das Verändern von Machtstrukturen zu formulieren und auf der Grundlage empirischer Daten und unter Anwendung angemessener (auch fortgeschrittener) sprachwissenschaftlicher Methoden zu beantworten. Sie beherrschen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation. Sie sind fähig, selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen, sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten und auf dieser Grundlage einen eigenständigen Text zu produzieren.	Erfolgreicher Abschluss aller Module in den Bereichen Basis und Aufbau.	Modulprüfung: Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern
Bachelorarbeit Language, Discourse and Power	12	PF, wenn Bache-	Ab- schluss	In der Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie in der Lage sind, die im Studienverlauf erworbenen Kompetenzen der Forschung, Darstellung, Reflexion und	Erfolgreicher Abschluss von Modulen aus den Bereichen Basis und Aufbau im Umfang	Modulprüfung: Bachelorarbeit von ca. 12.000 Wörtern

Modulbezeichnung* <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Bachelor thesis Language, Discourse and Power</i>		lorarbeit im NF		Wissenspräsentation anhand eines abgegrenzten Gegenstandes auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau eigenständig zu vertiefen und in schriftlicher Form umzusetzen. Hierbei sind die Studierenden in der Lage, eine komplexe, selbst entwickelte Fragestellung zum Einfluss der Sprache auf gesellschaftliche Aushandlungsprozesse sowie auf das Entstehen, den Erhalt bzw. das Verändern von Machtstrukturen zu formulieren und auf der Grundlage empirischer Daten und unter Anwendung angemessener (auch fortgeschrittener) sprachwissenschaftlicher Methoden zu beantworten. Sie beherrschen die Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation. Sie sind fähig, selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen, sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten und auf dieser Grundlage einen eigenständigen Text zu produzieren.	von 24 LP im NF, kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach sowie Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung des NF.	

* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebote aus der Lehreinheit Institut für Anglistik und Amerikanistik und den Studiengängen BA American, British and Canadian Studies		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
BA American, British, and Canadian Studies	Empirical Methods	12
	Language in Use I	12
	Language in Use II	12
	Job Skills	6
	Internship	12

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

Introduction to Language, Discourse and Power: Linguistics

Introduction to Language, Discourse and Power: Key Concepts

(2) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Introduction to Language, Discourse and Power: Linguistics

Introduction to Language, Discourse and Power: Key Concepts
